



Fach-Informationsdienst

Mitversicherung von Fahrzeugen insbesondere elektrifizierte Kleinfahrzeuge (elektronisches Hoverboard, Airwheel usw.) in der Privat-Haftpflichtversicherung

Ausgabe: 2/2017

Juni 2017

Verfasser: Nina Knapp & Jürgen Jobb (Abteilung Haftpflicht Vertrag – Privatkunden)

I. Einleitung

Ob Pedelec, Segway, Hoverboard, Airwheel oder E-Scooter – immer neue Entwicklungen in der Freizeit- und Spielwarenindustrie versprechen den technikbegeisterten, überwiegend jugendlichen Nutzern Spaß und Action. Die elektrifizierten Fortbewegungsmittel sind frei und günstig im Handel zu erwerben. Fragen nach einer möglichen (Pflicht-)Versicherung dieser Fahrzeuge stehen dabei jedoch selten im Mittelpunkt. Wann wird eine Kfz-Haftpflichtversicherung nötig? Bei welchen Fahrzeugen ist eine Abdeckung über eine Privat-Haftpflichtversicherung (PHV) gegeben? In welchen Fällen existieren Deckungslücken, bei denen ein Schadenverursacher mit privatem Vermögen haftbar gemacht werden kann? Und wann macht sich ein Nutzer solcher neuartiger elektrischer Kleinfahrzeuge möglicherweise sogar strafbar?

Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden. Dabei erfolgt zunächst eine Definition, welche Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge (Kfz) eingestuft werden und ab wann hierfür eine Kfz-Haftpflichtversicherung verbindlich vorgeschrieben ist. Anschließend wird ausgeführt, in welchen Fällen Versicherungsschutz über die PHV besteht und wann die PHV keine Absicherung bietet.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Pflichtversicherung

Gemäß § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PVG) ist jeder Halter eines Kfz verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird.

Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahn-geleise gebunden zu sein¹. Weiterhin gilt, dass die Versicherung nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung befugten Versicherers genommen werden kann.²

¹ Vgl. § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

² Vgl. § 5 Abs. 1 PVG



Ausgenommen von der Pflichtversicherung gelten Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler³, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt sowie Anhänger, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.⁴

2. Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.⁵

Sollte ein Kfz von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens befreit sein (z. B. Leichtkrafträder, Krankenfahrstühle), ist jedoch ein Versicherungskennzeichen erforderlich.⁶

III. Versicherungsschutz von Kfz in der Privat-Haftpflichtversicherung

In der PHV gilt grundsätzlich die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kfz wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden, ausgeschlossen (kleine Benzinklausel)⁷.

Der Ausschluss bezieht sich auf alle Kfz und nicht nur auf versicherungspflichtige Kfz.⁸ Da jedoch nicht alle Kfz versicherungspflichtig sind und gegebenenfalls keine Kfz-Haftpflichtversicherung erlangt werden muss, wird der Gebrauch von bestimmten Kfz in die PHV eingeschlossen.

Welche Kfz in der PHV der Haftpflichtkasse Darmstadt eingeschlossen gelten und welche Kfz keinen Versicherungsschutz im Rahmen der PHV erlangen, wird in den folgenden Punkten beschrieben.

1. Kfz und Anhänger auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen

Die Unterscheidung von öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ist nicht immer einfach und eindeutig.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Verkehrsraum dann öffentlich, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen oder benutzt wird.⁹

³ Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

⁴ Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 PVG

⁵ Vgl. § 3 FZV

⁶ Vgl. § 3 i.V.m § 4 FZV

⁷ Vgl. A. III. BBR zur PHV

⁸ Vgl. Späte/Schimikowski, Kommentar zur Haftpflichtversicherung Seite 710. Randnr. 123

⁹ Vgl. KG Berlin v. 18.11.2008: Zum Begriff des öffentlichen Verkehrsraums im Sinne von StVG, StVO, StVZO und StGB



Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Auch wenn eine Straße im Privateigentum steht, kann diese zu einem öffentlichen Weg oder Platz werden, wenn der Eigentümer und die Straßenaufsichtsbehörde diese dem öffentlichen Verkehr unwiderruflich zur Verfügung stellt.¹⁰

Aus diesem Grund gelten auch Privat- oder Firmenparkplätze, die ausdrücklich oder für jedermann zugelassen sind und genutzt werden, zu den öffentlichen Wegen und Plätzen.¹¹ Damit zählen z. B. Supermarktplätze zum öffentlichen Verkehrsraum. Ebenfalls sind Parkhäuser und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Tiefgaragen öffentliche Wege und Plätze.¹²

Ein nicht öffentlicher Weg oder Platz sind demnach eine abgetrennte und abgesperrte Rennstrecke¹³ oder solche Flächen, die nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Beispielsweise ein Parkplatz, der für die Allgemeinheit gesperrt ist bzw. dessen Benutzung nicht geduldet wird.¹⁴

In der PHV gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit mitversichert. Dies soll ungewollte Deckungslücken vermeiden. Somit besteht Versicherungsschutz über die PHV, wenn der Versicherungsnehmer z. B. ein Gokart auf einer Kartbahn gebraucht. Hierfür kann er nämlich keine Kfz-Haftpflichtversicherung erlangen.¹⁵

2. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen handelt es sich um Kfz, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind (z. B. Bagger, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte).¹⁶

Bei Staplern handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.¹⁷

Liegt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bei maximal 20 km/h, besteht keine Versicherungspflicht¹⁸. In diesen Fällen wird Deckung aus dem Besitz und Gebrauch im Rahmen der PHV gewährt.

3. Motorbetriebene Kinderfahrzeuge

Motorbetriebene Kinderfahrzeuge sind nicht zulassungspflichtig¹⁹ und erreichen grundsätzlich nur eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.

Der Gebrauch von motorbetriebenen Kinderfahrzeugen wird über die PHV abgesichert.

¹⁰ Vgl. BGH vom 21.01.1969

¹¹ Vgl. OLG Düsseldorf vom 20.04.2010

¹² Vgl. LG Heidelberg vom 13.01.2015

¹³ Vgl. LG Magdeburg vom 31.03.2015

¹⁴ Vgl. VerfGH Sachsen vom 20.04.2010

¹⁵ Vgl. Späte/Schimikowski, Kommentar zur Haftpflichtversicherung Seite 710. Randnr. 123

¹⁶ Vgl. § 2, Nr. 17 der FZV

¹⁷ Vgl. § 2, Nr. 1 der FZV

¹⁸ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG

¹⁹ Vgl. § 16 Abs. 2 StVZO



4. Krankenfahrstühle / Rollstühle mit Elektromotor

Der Gebrauch von Krankenfahrstühlen gilt im Rahmen der PHV versichert, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und somit eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h vorweisen. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h, entfällt der Versicherungsschutz über die PHV, und es ist der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig. In der Regel ist ein Versicherungskennzeichen ausreichend.²⁰

5. Pedelecs / E-Bikes

Ein Pedelec / E-Bike ist eine allgemeine Bezeichnung für ein Fahrrad mit Treithilfe durch einen Elektromotor.

Ist das Pedelec / E-Bike mit einem Hilfsantrieb mit einer Nennleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher unterbrochen wird oder unterbrochen ist, wenn der Fahrer im Treten einhält, handelt es sich im Sinne des Gesetzes nicht um ein Kfz, sondern um ein Landfahrzeug, das durch Muskelkraft fortbewegt wird (Fahrrad).²¹

Ebenso handelt es sich nicht um ein Kfz, sondern um ein Fahrrad, wenn das oben beschriebene Pedelec / E-Bike zusätzlich über eine elektrische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügt, die das Fahrrad auf eine Geschwindigkeit auf bis zu 6 km/h beschleunigt, ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers.²²

Der Besitz und Gebrauch von Fahrrädern gilt in der PHV generell mitversichert. Somit gilt auch der Gebrauch der oben beschriebenen Pedelecs / E-Bikes mitversichert. Alle anderen Pedelecs / E-Bikes gelten nicht als Fahrräder, und es bedarf des Abschlusses einer separaten Kfz-Haftpflichtversicherung. Auch hier ist in der Regel ein Versicherungskennzeichen ausreichend.

6. Segways

Bei einem Segway handelt es sich um ein zweirädriges Gefährt, bei dem die Räder nebeneinander angebracht sind und der Fahrer mit aufrecht stehender Lenkdeichsel auf eine Fläche über der Achse stehend fährt. Es ist als Kfz eigener Art (elektronische Mobilitätshilfe) einzuordnen. Seit dem 25. Juli 2009 erlaubt die „Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr“ (MobHV) die Segway-Nutzung in ganz Deutschland.

Die Mobilitätshilfe muss einem genehmigten Typ entsprechen – wobei auch eine Einzelgenehmigung erfolgen kann²³ – und ein gültiges Versicherungskennzeichen²⁴ führen, soweit sie auf öffentlichen Wegen eingesetzt wird. Auf öffentlichen Wegen sind Segways somit versicherungspflichtig. Von der Zulassungspflicht sind sie jedoch befreit.²⁵

Versicherungsschutz wird somit über eine Kfz-Haftpflichtversicherung gewährleistet.

²⁰ Vgl. § 26 i. V. m. § 27 FZV

²¹ Vgl. § 1 Abs. 3 StVG

²² Vgl. § 1 Abs. 3 StVG

²³ Vgl. § 2 MobHV, Abs. 1, Ziffer 2

²⁴ Vgl. § 26 i. V. m. § 27 FZV

²⁵ Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2g FZV



7. Elektrisches Hoverboard / Airwheel / E-Scooter

Bei einem elektrischen Hoverboard handelt es sich um ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett, auf dem sich eine Person stehend fortbewegen kann. Typischerweise besteht das Board aus einer zweirädrigen Achse mit zwei kleinen Plattformen, auf denen der Fahrer steht. Das E-Board hält sich durch eine elektronische Antriebsregelung selbst in Balance und wird über Gewichtsverlagerung und die Fußstellung des Fahrers gesteuert.

Ein Airwheel ist ein elektrisch angetriebenes Fortbewegungsmittel für eine Person und gehört zu den sogenannten „Balance Scootern“, welche sich, ähnlich wie das elektrische Hoverboard, durch eine Gewichtsverlagerung des Fahrers fortbewegen lassen. Es handelt sich hierbei um eine neuartige Form des „Einrades“.

Bei einem E-Scooter handelt es sich um einen motorbetriebenen Roller.

Die oben genannten Fahrzeuge sind eindeutig den Kfz zuzuordnen. In der Regel beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h, dadurch unterliegen diese Fahrzeuge der Zulassungs- und Versicherungspflicht.

Eine Mitversicherung in der PHV ist somit auf öffentlichen Wegen und Plätzen (im Straßenverkehr) **nicht** gegeben.

IV. Fazit

Im Rahmen der PHV gilt der Gebrauch von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz sowie von Kfz, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 6 km/h beträgt als auch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, mitversichert.

Die neuartigen Fortbewegungsmittel (z. B. elektrisches Hoverboard, Airwheels, E-Scooter, Segways) sind im Handel günstig und schnell zu erwerben. Besonders angesagt sind die neuen technischen Modelle bei Jugendlichen.

Nach den erläuterten rechtlichen Grundlagen sind diese neuartigen Fortbewegungsmittel zulassungs- und versicherungspflichtig. Jedoch wird eine Zulassung nicht erteilt, da sie nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Zulassung für den öffentlichen Verkehr erfüllen (z. B. Lenkung, Beleuchtung, Bremsen).

Durch die fehlende Zulassung ist es auch nicht möglich, eine Kfz-Haftpflichtversicherung zu nehmen, und wie bereits festgestellt, besteht auch kein Versicherungsschutz im Rahmen der PHV.

Ein Betrieb dieser neuartigen Fortbewegungsmittel auf öffentlichen Straßen ist unzulässig.

Der Benutzer verstößt nicht nur gegen die Fahrzeugzulassungsverordnung, sondern auch gegen das Pflichtversicherungsgesetz und begeht hierbei eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden kann.²⁶

Jugendliche Fahrer sollten darüber hinaus bedenken, dass für die Benutzung dieser Fahrzeuge eine Fahrerlaubnis Pflicht ist, somit das Fahren ohne Fahrerlaubnis einen weiteren Straftatbestand darstellt

²⁶ Vgl. § 3 Abs 1 FZV, § 6 PVG



und sich auch der Erziehungsberechtigte eventuell aus der Beihilfe zum Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar macht.²⁷

Besonders schwerwiegend ist in diesem Fall der fehlende Versicherungsschutz. Sollte ein Dritter durch die Benutzung eines solchen Fahrzeuges geschädigt werden, sind die finanziellen Folgen unüberschaubar, insbesondere bei einem Personenschaden, für den der Verursacher mit seinem (auch künftigen) Privatvermögen einstehen muss. Eine Begrenzung der Ersatzpflicht sieht das Gesetz für derartige Fälle nicht vor.²⁸

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist nun gefordert, der rasanten technischen Entwicklung gerecht zu werden und Rechtssicherheit zu ermöglichen.

Die Haftpflichtkasse Darmstadt verfolgt aktiv, welche Möglichkeit der Gesetzgeber wählt, um die entsprechende Deckungslücke zu schließen. Der Einschluss in die PHV kann nach derzeitiger Rechtslage nicht erfolgen, da für den Betrieb von Kfz auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden muss²⁹.

Insofern eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird und die Möglichkeit besteht, das Risiko im Rahmen der PHV zu ergänzen, werden wir als Ihr zuverlässiger Partner schnellstmöglich an einer Lösung arbeiten.

Zögern Sie nicht, bei Fragen auf uns zuzukommen. Wir beraten Sie hierzu gerne.

²⁷ Vgl. § 4 Fahrerlaubnisverordnung, vgl. § 21 StVG

²⁸ Vgl. § 249 BGB

²⁹ Vgl. § 1 i.V.m. § 5 PVG